

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 12/2024

2024
12

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am 19.09.2024

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 80 **222**

Bekanntmachung

38. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Senden und Bösensell

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Lfd.Nr. 81 **227**

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2

BauGB i. V. m. § 13 BauGB

Lfd.Nr. 82 **230**

Bekanntmachung

für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes zur
Errichtung von bis zu zwei Windenergieanlagen,

Ottmarsbocholt

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 83 **232**

Öffentliche Bekanntmachung

zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 84 **233**

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von

Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden

Lfd. Nr. 85 **239**

Ablauf von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Lfd. Nr. 86 **240**

Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Lfd.Nr. 87 **241**

Unterhaltung von Gräbern

Lfd.Nr. 88

243

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

Monat: Juli 2024

Lfd.Nr. 89

244

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

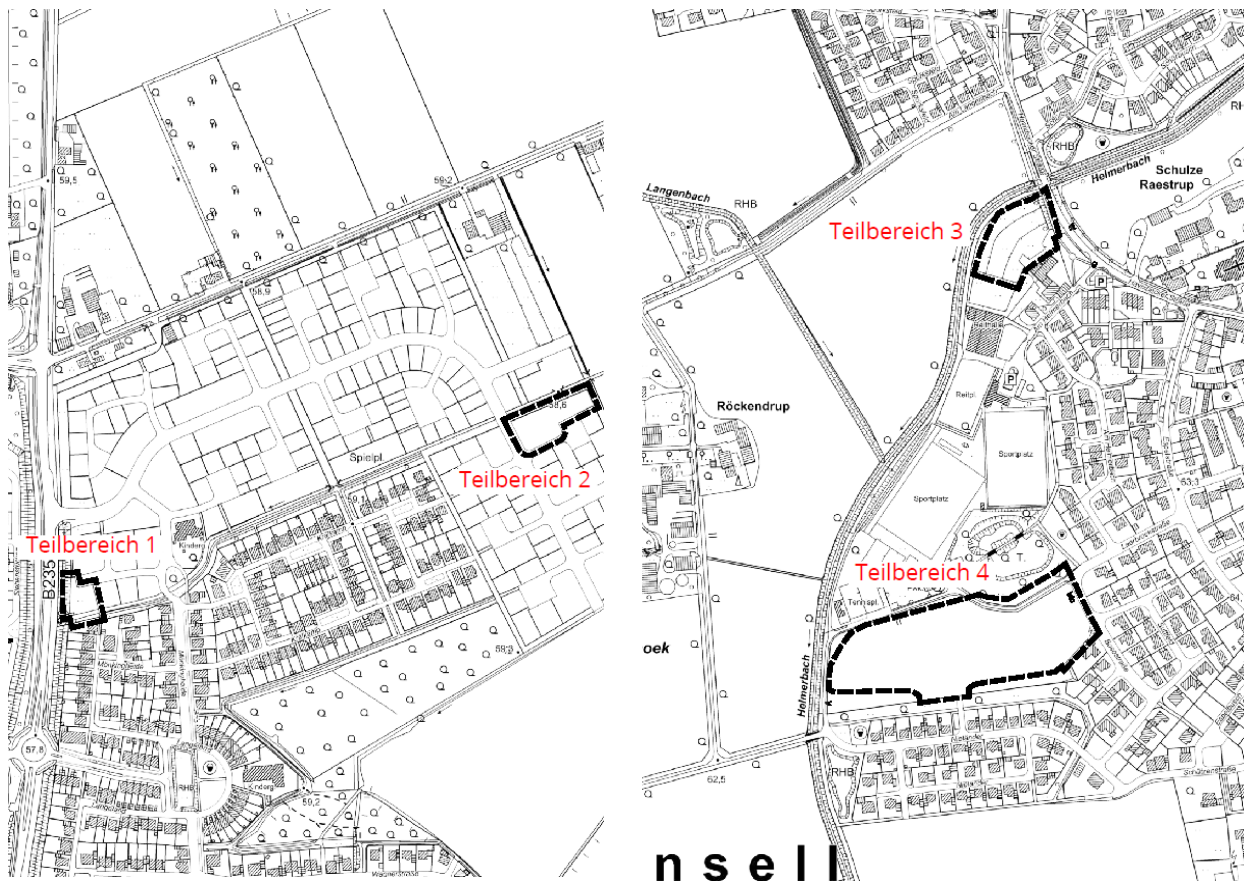
Monat: August 2024

Lfd.Nr. 80

Bekanntmachung

38. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Senden und Bösensell

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereiche der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Senden und Bösensell (ohne Maßstab)

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 den Beschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Planungsanlass und das Ziel der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Teilbereich 1

Auf Ebene des Bebauungsplanes „Huxburg“ ist für den ersten Teilbereich bereits eine „Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Mobilstation“ festgesetzt. Insofern erfolgt hier auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine klarstellende Anpassung der Darstellung von aktuell „Wohnbauflächen“ in „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege“.

Teilbereich 2

Der für die Errichtung einer KITA vorgesehene zweite Teilbereich wird auf Ebene des Bebauungsplanes „Huxburg“ aktuell angepasst, sodass hier zukünftig dauerhaft die vorgesehene Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ planungsrechtlich gesichert wird. Analog hierzu muss die Darstellung des Flächennutzungsplanes von aktuell „Wohnbaufläche“ in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert werden.

Teilbereich 3

Dieser Teilbereich ist aktuell als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Eine wohnbauliche Entwicklung der im dritten Teilbereich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht absehbar. Die der tatsächlichen Bodennutzung entsprechende Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan ist die folgerichtige Lösung vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung.

Teilbereich 4

Dieser Teilbereich ist aktuell als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Eine wohnbauliche Entwicklung der im vierten Teilbereich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ebenfalls nicht absehbar. Die der tatsächlichen Bodennutzung entsprechende Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ ist somit auch für den vierten Teilbereich die folgerichtige Lösung vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung.

Zudem kommt die Bezirksregierung Münster – mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet – aufgrund einer veränderten Bevölkerungsprognose / Bedarfsberechnung von IT.NRW zu einem wesentlich niedrigeren Flächenbedarf für die Gemeinde Senden insbesondere im Bereich der wohnbaulichen Entwicklung, als ursprünglich in Aussicht gestellt. Das führt dazu, dass die Gemeinde aktuell keine (weiteren) Wohnbauflächen entwickeln kann, für die der Flächennutzungsplan nicht bereits jetzt schon „Wohnen“ vorsieht. Daher können die Änderungen des Flächennutzungsplanes auch als „Flächentausch“ im Sinne einer flächensparen-

den und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung“ neben der städtebaulich notwendigen Ordnung betrachtet werden.

Die Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtspläne (siehe Seite 1 dieser Bekanntmachung) beigefügt.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 12.09.2024 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 20.09.2024 bis zum 25.10.2024 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Die Entwürfe der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes werden ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß

§ 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

I. Begründung und Umweltbericht zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes:

In der Begründung wird die Planung unter anderem hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes, der Starkregenereignisse, des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege sowie des Bodenschutzes dargestellt.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt als auch Aussagen zum Monitoring getroffen. Zudem wird eine fachliche Einschätzung bezüglich des Artenschutzes dargelegt.

II. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

a) Stellungnahme Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 Wasserwirtschaft

- Themen: Überschwemmungsgebiete
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Wasser

b) Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg

- Themen: Bergbau und Energie
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden

c) Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen

- Themen: Archäologie, Denkmalschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – II.

Az.: IV 622-FNP_38
48308 Senden, den 17.09.2024
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger

Anlass und Ziel der Änderung:

Zum einen wurde bei der Umsetzung des Bebauungsplanes einzelner Teilbereiche betreffend festgestellt, dass konkreten Bauvorhaben auf Grundlage der rechtskräftigen Festsetzungen die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage fehlen. Da die Bauvorhaben zwar den aktuellen Festsetzungen entgegenstehen, sie sich jedoch sinnvoll in den Kontext der Entwicklungsziele für das Wohngebiet eingliedern, wird zur Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit eine Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Weiterhin wird für die Errichtung einer Kindertagesstätte diese Fläche statt „allgemeines Wohngebiet“ in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert.

Demnach ist das Ziel der Änderung, die planungsrechtliche Voraussetzung zur weiteren baulichen Umsetzung des Wohngebietes Huxburg zu schaffen. Außerdem wird die Errichtung einer zusätzlichen Kindertagesstätte in dem Gebiet sichergestellt.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

Teilbereich I:

Verschiebung des Durchgangsweges am Max-Kruse-Weg in westliche Richtung, sowie Anpassung der Baugrenzen und der Festsetzungen zur Dachneigung und Traufhöhe

Teilbereich II:

Ausweisung eines zusätzlichen Kita-Grundstückes (aktuell: Wohnbaufläche, zukünftig: Gemeinbedarfsfläche)

Teilbereich III:

Anpassung der Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse, Dachneigung und Traufhöhe sowie Aufhebung der festgesetzten Firstrichtung

Teilbereich IV:

Zulassung von Stellplätzen im Vorgartenbereich des allgemeinen Wohngebietes WA 4.2

Gesamter Plan:

Anpassung der Toleranz der möglichen Abweichung der festgesetzten Geländehöhen für den gesamten Geltungsbereich „Huxburg“ (vorher: Toleranz 10 cm, zukünftig: Toleranz 20 cm)

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 12.09.2024 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“ inklusiv aller zugehöriger Dokumente wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 20.09.2024 bis zum 25.10.2024 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“ wird ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Az.: IV 622-324

48308 Senden, 18.09.2024

Der Bürgermeister



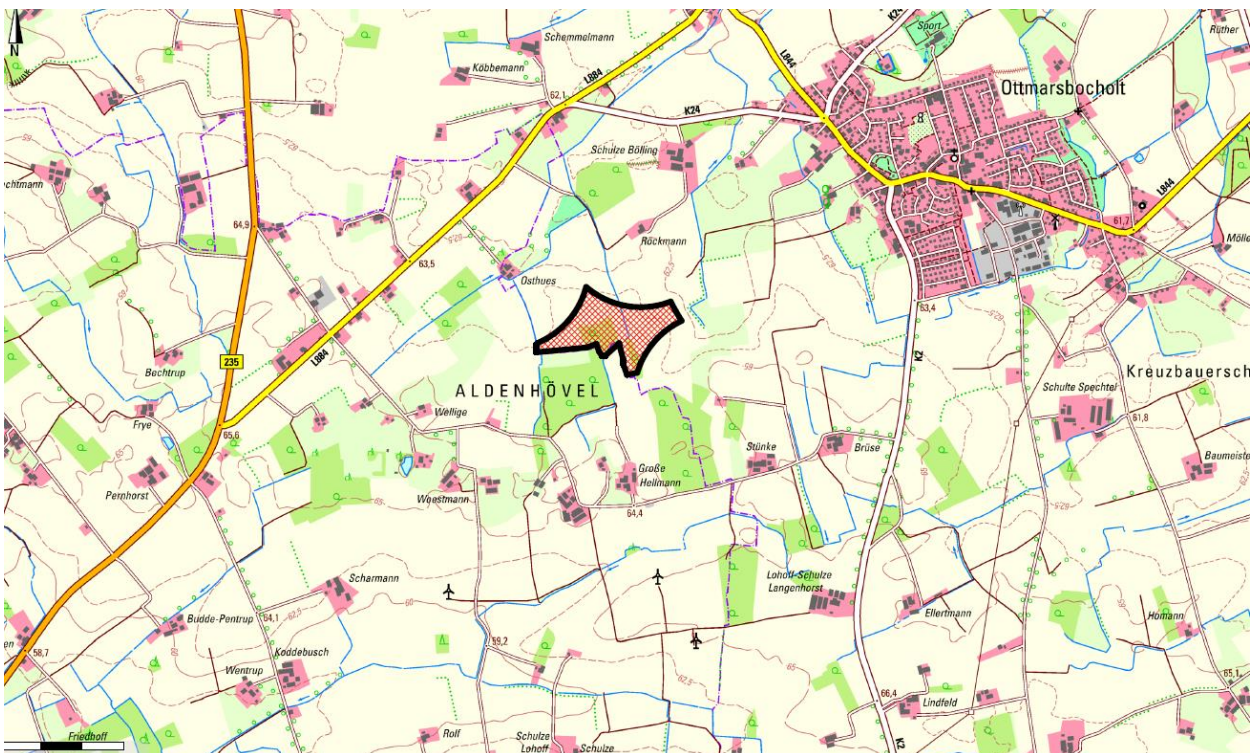
Sebastian Träger

Lfd.Nr. 82

Bekanntmachung

für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung von bis zu zwei Windenergieanlagen, Ottmarsbocholt

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung von bis zu zwei Windenergieanlagen, Ottmarsbocholt

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung von bis zu zwei Windenergieanlagen in Ottmarsbocholt gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung zusätzlicher Flächen für Windenergie. Dafür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Diese Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan im „Sachlichen Teilplan Wind“ nicht berücksichtigt. Grundsätzlich ist es jedoch möglich, dass Gemeinden in ih-

ren Flächennutzungs- oder Raumordnungsplänen zusätzliche Flächen für Windenergie ausweisen.

Die Abwägung kann sich dabei auf die Belange beschränken, die durch die neuen Flächen betroffen sind, vorausgesetzt, die „Grundzüge der Planung“ bleiben erhalten. Dies ist in der Regel gegeben, wenn nicht mehr als 25 % der bereits ausgewiesenen Flächen zusätzlich dargestellt werden (gemäß § 245 e Abs. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigefügt.

Az.: IV 622-FNP_39
48308 Senden, 16.09.2024
Der Bürgermeister



Sebastian Täger

Lfd.Nr. 84

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden

I. Anordnungen

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Senden pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) im Zeitraum **vom 14.10.2024 bis zum 22.04.2025** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss im Außenbereich und somit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Senden.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:

- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle sowie sonstige Brandbeschleuniger dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsort erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Feuers telefonisch erreichbar sein.
 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Lagern die Haufen zum Zeitpunkt des Abbrennens bereits länger als 2 Tage, sind sie vor dem Entzünden nochmals umzuschichten.
 12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
 13. Sonstige die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LImSchG NRW) oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.

14. Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Senden vor Beginn des Verbrennens unter Angabe des Betreibers, einer Telefonnummer am Verbrennungsort, der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis wird u. a. zur Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen. Dem jeweiligen Betroffenen kann es aus wirtschaftlicher Sicht nicht zugemutet werden, die in der Regel größeren Mengen an Schlagabraum regelmäßig einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen bzw. die Mengen zu häckseln oder zu kompostieren.

Da sich außerdem im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2025 abzuschließen sind (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und der angefallene Abfall regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern, hier 20.04.2025 und 21.04.2025, zu beseitigen ist.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Senden ergibt sich aus Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), Ziffer 30.1.2 vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Senden in Kraft.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Kopie beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, 10.09.2024

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Senden, 10.09.2024

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger

Lfd. Nr. 85

Ablauf von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Nach § 14 Abs. 1, 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden sind die Nutzungsrechte an nachfolgend aufgeführten Grabstätten abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln. Es ist beabsichtigt, die Gräber abzuräumen, einzuebnen und für neue Bestattungen freizugeben

Friedhof St. Johannes, Bösensell:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
IV	B	10	Katharina Cornelius

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, Grabsteine, Laternen und Pflanzen bis zum 30.11.2024 zu entfernen.

Senden, den 10.09.2024

i.A. Prot

Lfd. Nr. 86

Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Nach § 15 Abs. 1, 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden sind die Nutzungsrechte an nachfolgend aufgeführten Grabstätten abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln. Es ist beabsichtigt, die Gräber abzuräumen, einzuebnen und für neue Bestattungen freizugeben.

Friedhof St. Laurentius, Senden:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
29		14-16	Katharina Kiskemper Theodora Kiskemper Heinrich Kiskemper
42		76-77	Gertrudis Uhlenbrock Heinrich Uhlenbrock

Friedhof St. Johannes, Bösensell:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
I	D	17	Brigitte Vornholt Heinz Vornholt

Es besteht die Möglichkeit, die Nutzungsrechte für die o.g. Grabstätten wiederzuerwerben. Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, dies bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind die Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 30.11.2024 von den Grabstätten zu entfernen.

Senden, den 10.09.2024

i.A. Prot

Lfd.Nr. 87

Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet:

Friedhof St. Laurentius, Senden:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
15		7-9	August Hast Maria Hast Anton Hast Paul Hast Lucia Hast
19		22-23; 53-54	Josef Lütke Böckmann Maria Lütke Böckmann
19		33-35	Gertrud Höller Theodor Höller Elisabeth Höller Katharina Höller
40		64-65	Georg Gröger Anna Gröger Fanz Gröger
45		9-10	Ilse Bensch
47		37-38	Charlotte Averagesch Barbara Averagesch

Waldfriedhof, Senden:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
II A	4	21	Herbert Hammer
II A	5	20	Ilse Hohmann
II C	4	11-12	Erna Kohllöffel Ernst Kohllöffel
III D	1	4-6	Elisabeth Kubatz Herbert Kubatz
IV D 1	1	5	Irmgard Kaulitz Richard Kaulitz

Friedhof St. Johannes, Bösensell:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
IV	B	11	Maria Kleibrink
IV	B	15	Magdalene Deneke
IV	D	6	Josef Brockhausen

Die Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 30.11.2024, wird das Grab gemäß § 35 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden abgeräumt und eingeebnet.

Senden, den 10.09.2024



i.A. Prött

Lfd.Nr. 88

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Juli 2024

In dem Monat Juli 2024 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Katze
- 1 Smartphone
- 1 Herrenrad
- 1 Skateboard
- 1 Brille
- 1 Fahrradcomputer
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 2 Smartphones
- 1 Sonnenbrille
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverser Schmuck

Senden, 14.08.2024


i. A. Melanie Kortmann

Lfd.Nr. 89

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: August 2024

In dem Monat August 2024 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

2 Brillen
diverser Schmuck
diverse Geldbörsen
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

1 Hörgerät
1 Brille
1 Fahrradrücklicht von Garmin
1 Weste
1 Führerschein
1 Laptop inklusive Tasche
diverse Geldbörsen
diverse Schlüssel
diverser Schmuck

Senden, 02.09.2024


i. A. Melanie Kortmann